

Wien, am Freitag, den 5. August 1927. Zweite Ausgabe

Der Polizeibericht im gemeinderätlichen Untersuchungsausschuss. Die vom Gemeinderat eingesetzte Kommission zur Untersuchung der Ereignisse vom 15. Juli hielt heute wieder eine Sitzung ab. In dieser wurde ein umfangreicher Bericht der Polizeidirektion über die Ereignisse vorgelegt. Sodann wurde der Fragenkomplex bestimmt, mit dem sich die Kommission in den nächsten Sitzungen beschäftigen wird. Die Kommission wird in der nächsten Woche vom Dienstag, den 9. August an, täglich Sitzungen abhalten.

Die Gemeindefürsorge und die Gemeindefürsorge. Auf Grund des Gemeinderatsbeschlusses vom 30. Juli

1927 hat der Bürgermeister heute folgende Durchführungserlasse betreffend die Auflösung der Gemeindefürsorge und die Aufstellung der zur Besorgung des Wachdienstes in den städtischen Ämtern, Anstalten und Betrieben bestimmten Gemeindefürsorge an die Magistratsdirektion gerichtet:

Erster Erlass: Mit Gemeinderatsbeschluss vom 30. Juli 1927 wurde die Verfügung des Bürgermeisters nach Paragraph 96 der Gemeindeverfassung, betreffend die Errichtung einer Gemeindefürsorge genehmigt. Zugleich wurden Ergänzungen und Abänderungen dieser Verfügung beschlossen. Auf Grund der dem Bürgermeister durch diese Beschlüsse erteilten Ermächtigung verfüge ich hiemit die Auflösung der nach Paragraph 96 der Gemeindeverfassung für die Tage der Gefahr errichteten Gemeindefürsorge. Das Dienstverhältnis der Angehörigen der Gemeindefürsorge hat spätestens mit 18. August 1927 zu enden. Die Ausscheidung aus dem Dienst erfolgt längstens mit diesem Tage.

Zweiter Erlass: In Durchführung des Gemeinderatsbeschlusses vom 30. Juli 1927 ordne ich folgendes an: I. Nach dem Gemeinderatsbeschluss ist eine Gemeindefürsorge aufzustellen. Ihre Aufgabe ist der erforderliche Wach- und Ordnungsdienst in den städtischen Ämtern, Anstalten, Betrieben und Unternehmungen, insbesondere in den Gartenanlagen, Friedhöfen, Markthallen, Märkten und Schlachthäusern, dann auf den städtischen Bauten, den städtischen Grundstücken, jedoch mit Ausnahme der Strassen, Gassen und Plätze, und in den städtischen Forsten innerhalb des Wiener Gemeindegebietes. Ferner kann sie zu Erhebungsdiensten und zur Überwachung der Einhaltung der landesgesetzlichen Vorschriften betreffend die Kinos und eventuell anderer von nun an erlassener Landesgesetzlicher Vorschriften verwendet werden. Im Übrigen bleiben die Aufgaben der Bundespolizei unberührt, insbesondere obliegt der Gemeindefürsorge auch nicht mehr die seinerzeit der Gemeindefürsorge zugewiesene Aufgabe, für Ruhe und Ordnung in den Strassen zu sorgen. II. Die Wache gliedert sich in folgende Abteilungen: Erstens die Marktwache, die in Unterstützung des Dienstes der Marktaufsichtsorgane für den Ordnungs- und Wachdienst auf den Märkten und in den Markthallen zu dienen hat, zweitens die Amtswache, die den Ordnungsdienst in den Ämtern mit starkem Parteienverkehr, insbesondere in den Fürsorgeinstituten, im Wohnungsamt, bei den Arbeitslosenauszahlungen, im Invalidenamt und im Obdachlosenheim zu besorgen hat, drittens die Betriebswache und zwar für die a) Gaswerke, b) Elektrizitätswerke, c) Wasserleitung, d) städtischen Bäder, e) Friedhöfe, Gartenanlagen und sonstigen städtischen Einrichtungen der im Punkt I bezeichneten Art, soweit sie im Punkt II nicht bereits aufgezählt sind.

Die Anzahl der jeder Abteilung zuzuweisenden bestimmt im Einvernehmen mit dem Chef der Wache die Magistratsdirektion. Diese Zahl ist, um für Krankheiten und sonstige Dienstesverhinderungen vorzusorgen, um zehn Prozent höher zu halten, als der tatsächliche Bedarf. Die Gesamtzahl aller Wacheangehörigen, die auf das geringste zu beschränken ist, darf keinesfalls den vom Gemeinderat mit eintausend Mann bestimmten Höchststand übersteigen. Im Bedarfsfall kann eine Verschiebung zwischen den einzelnen Abteilungen stattfinden.

III. Um die Aufnahme in die Gemeindefürsorge kann sich jeder österreichische Bundesbürger im Alter zwischen 22 und 36 Jahren, der unbescholten ist und die nötige physische Eignung und Bildung besitzt, bewerben. Über die Anstellung entscheidet der Bürgermeister. Die Anträge stellt der Personalreferent im Einvernehmen mit dem Magistratsdirektor und dem Chef der Wache.

IV. Das Kommando über alle Abteilungen der Wache obliegt dem Chef der Wache. Mit dieser Funktion wird der Branddirektor betraut.

V. Falls die Angehörigen der Gemeindefürsorge in Erfüllung ihrer oben bezeichneten Aufgaben Personen anhalten müssen, so haben sie sie sofort dem nächsten Sicherheitswachbeamten oder, falls ein solcher nicht in der Nähe ist, dem nächsten Wachstube zu übergeben, wobei dem übernehmenden Sicherheitswachorgan der Tatbestand, der der Anhaltung zu Grunde lag, mitzuteilen ist.

VI. Das Nähere, insbesondere über die Angelobung, die Schulung, die Ahndung von Pflichtverletzungen, wird durch die Organisationsvorschrift bestimmt werden.